

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Einkaufsgemeinschaft für Sachwerte GmbH

Stand: 12. September 2017

§ 1 Vorbemerkung und Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Angebote der Einkaufsgemeinschaft für Sachwerte GmbH (nachfolgend „EKG“ genannt) aus den Bereichen Edel- und Technologiemetalle (nachfolgend „Metalle“ genannt) mit Verbrauchern und Unternehmen (nachfolgend „Kunden“ genannt) erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt).
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn die EKG deren Geltung nicht ausdrücklich widersprochen hat.
3. Der Rahmenvertrag und diese AGB geben alle zwischen der EKG und dem Kunden getroffenen Abreden wieder. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
4. Die EKG handelt mit Metallen und bietet deren Lagerung sowie Verwaltung für Kunden an. Die EKG erbringt keine Finanzdienstleistungen, insbesondere keine Anlageberatung oder Vermögensverwaltung.
5. Die Angebote der EKG stellen keine Unternehmensbeteiligung dar wie z.B. die Beteiligung an einem geschlossenen Fonds. Die Kunden handeln individuell und unabhängig von anderen Kunden direkt Metalle und verfolgen dadurch ihre eigene individuelle Strategie.

§ 2 Vertragspartner

Vertragspartner ist:

Name der Gesellschaft: Einkaufsgemeinschaft für Sachwerte GmbH
Sitz: Ulmer Str. 23, D-89547 Gerstetten
Handelsregister: Ulm/Donau, HRB 727569
Telefon: +49 (0)7323 / 9201392
Telefax: +49 (0)7323 / 9537960
Vertreten durch: Dr. rer. nat., MPhil, Dipl.-Ing.(FH) Jürgen Müller (Geschäftsführer), Dipl.-Kfm. Jörg H. Werner (Geschäftsführer), Jacqueline Völker (ppa.).

§ 3 Kunden und Vertretung

1. Kunden können nur natürliche volljährige Personen sowie juristische Personen des Privatrechts und Personengesellschaften sein. Es kann nur derjenige Kunde werden, der die folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 - a) Zugang der vollständigen Antragsunterlagen in Schriftform bei der EKG:
 - vom Kunden unterzeichneter Antrag auf Abschluss eines Rahmenvertrages
 - Kopie eines gültigen Personalausweises bzw. Reisepasses des Kunden
 - Handelsregisterauszug (nur für juristische Personen)
 - b) Zustimmung der Geschäftsführung der EKG zum Antrag des Kunden in Textform.
2. Kunden können sich vorbehaltlich etwaiger in diesen AGB geregelten Ausnahmen bei der Ausübung ihrer Kundenrechte vertreten lassen. Der Bevollmächtigte ist verpflichtet, sich durch eine notariell beglaubigte Originalvollmacht auszuweisen. Nur im Einzelfall kann die EKG hiervon absehen, soweit ein anderweitiger adäquater Nachweis erbracht wird.

§ 4 Zustandekommen von Kaufaufträgen

1. Neue Kunden, d. h. Kunden die mit der EKG noch keinen wirksamen Kaufvertrag über den Erwerb von Metallen geschlossen haben, tätigen einen Erstauftrag in beliebiger Höhe. Weitere Aufträge können nach eigenem Ermessen des Kunden in beliebiger Höhe getätigt werden. Aufträge des Kunden müssen auf Euro lauten.
2. Ein Kaufvertrag zwischen dem Kunden und der EKG zum Erwerb von Metallen kommt wie folgt zustande:
 - a) Ein gemäß § 3 zugelassener Kunde bietet der EKG den Abschluss eines Kaufvertrages durch Überweisung eines auf Euro lautenden Betrages unter Angabe seines Namens,

seiner ihm durch die EKG zugewiesenen Kundennummer und der Aufteilung des überwiesenen Betrages auf die gewünschten Metalle auf folgende Sammeltreuhandkonten der EKG an: Edelmetalle Gold, Silber, Platin und Palladium: IBAN: DE14 6329 0110 0381 9320 10 Technologiemetalle Indium, Gallium, Germanium, Rhenium, Neodym, Dysprosium, Europium, Terbium, Yttrium: IBAN: DE13 6329 0110 0381 9320 28 jeweils bei der Heidenheimer Volksbank e.G. (BIC: GENODES1HDH).

b) Nach jedem Zahlungseingang erhält der Kunde in Textform eine Eingangsbestätigung hinsichtlich des von ihm eingezahlten Betrages unter Angabe der Höhe der Gutschrift sowie der vom Kunden gewünschten Aufteilung des Betrages auf die verschiedenen Metalle. Diese Eingangsbestätigung stellt keine Annahme des Angebots des Kunden durch die EKG dar.

c) Ein Vertragsschluss kommt erst zustande, wenn die EKG den Kauf mit einer Ausführungsbestätigung in Textform ausdrücklich bestätigt.

3. Einzahlungen werden vom Kunden auf das jeweilige oben genannte Sammeltreuhandkonto der EKG überwiesen. Barzahlungen und elektronisches Geld im Sinne von § 1a Abs. 3 ZAG können nicht angenommen werden. Abbuchungen im Lastschriftverfahren können von der EKG nicht durchgeführt werden.

§ 5 Abwicklung von Kaufaufträgen

1. Die EKG wird nach Eingang der von Kunden eingezahlten Beträge die Metalle von ihren Lieferanten erwerben.
2. Um das Aufgeld der Metalle gering zu halten, strebt die EKG den Erwerb möglichst großer Einheiten bzw. Gebinde an.
3. Neue Metalle werden von der EKG jeweils am letzten Handelstag einer Kalenderwoche bei ihren Lieferanten erworben und an die Kunden weiterveräußert. Ist der Metallhandel an diesem Handelstag aus einem sonstigen wichtigen Grund (insbesondere krankheitsbedingter Ausfall der Geschäftsführung der EKG, Aussetzung des Handels) nicht möglich, kann der Handelstag verschoben werden.
4. Der Verkaufspreis entspricht dem Einkaufspreis der EKG, d. h. eine Handelsspanne seitens der EKG wird nicht erhoben. Die Fixierung des Preises der Metalle, d. h. die Wertstellung für den Kunden, erfolgt am Kauftag. Die Berechnung des Preises der Metalle erfolgt durch den Lieferanten.
5. Die vom jeweiligen Kunden erworbenen Metalle werden diesem kontenmäßig nach Gewicht und Wert gutgeschrieben und können auch den Bruchteil einer Gewichtseinheit ausmachen. Gewicht und Wert der Metalle werden auf drei Stellen hinter dem Komma angegeben und können im Kundenbereich der Homepage der EKG jederzeit von den Kunden eingesehen werden.
6. Die EKG verpflichtet sich, die Metalle ausschließlich von Herstellern oder Lieferanten zu beziehen, die den marktüblichen Qualitätsstandards entsprechen. Im Bereich der Edelmetalle werden nur im Sinne der London Bullion Market Association „Good Delivery“ Barren bezogen. Im Bereich der Technologiemetalle werden nur DIN oder ISO zertifizierte Händler, die originalverpackte Produkte namhafter und in der Industrie bekannter Hersteller liefern können, berücksichtigt.

§ 6 Gewährleistung

Die Leistungspflicht der EKG ist auf die von ihren Lieferanten gelieferten Metalle beschränkt (beschränkte Gattungsschuld). Im übrigen stehen dem Kunden bei Mängeln der Metalle die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu.

§ 7 Lagerung der Metalle

1. Der Kunde beauftragt die EKG, die von ihm erworbenen Metalle direkt in das für das jeweilige Metall vorgesehene Lager zu liefern und einzulagern. Gold wird in einem Schweizer Inlandslager gelagert; Silber, Platin und Palladium in einem Schweizer Zollfreilager. Technologiemetalle werden entweder in einem Schweizer oder einem Deutschen Zollfreilager gelagert. Der Kunde stimmt der Sammellagerung seiner Metalle zu. Eine direkte Auslieferung von Metallen an den Kunden unmittelbar nach deren Erwerb bei der EKG ist nicht möglich.
2. Die EKG versichert die Metalle der Kunden auf ihre Kosten gegen Diebstahl und Raub.
3. Kunden erwerben Miteigentum an Metallen nach Bruchteilen. Hieraus ergeben sich Verfügungsbeschränkungen, auf die §§ 741 ff BGB und §§ 1008 bis 1011 BGB wird hingewiesen. Insbesondere kann der Kunde als Miteigentümer nach Bruchteilen zwar über seinen Anteil verfügen, jedoch nur soweit die Interessen der übrigen Miteigentümer nach Bruchteilen nicht beeinträchtigt werden. Kunden können daher z. B. keine physische Lieferung ihres Anteils an einem Barren oder einem Gebinde verlangen. Ist der Kunde Eigentümer ganzer Barren oder Gebinde, gelten die Vorschriften des § 9 Ziffer 4 dieser AGB zur physischen Auslieferung. Ergänzend hierzu gelten für Gold die Vorschriften des § 9 Ziffer 5 dieser AGB zur Auslieferung von Goldbarren mit einem Gewicht von weniger als 1 kg.
4. Die EKG darf die Metallbestände ihrer Kunden nicht verleihen, sicherungsübereignen, verpfänden, beleihen oder sonst über sie verfügen.
5. Der Kunde beauftragt die EKG, für die Lagerung, Versicherung und Verwaltung seiner Metalle am letzten Handelstag eines Monats den Prozentsatz seiner jeweiligen Metalle zu veräußern und auszubuchen, der dem Kunden zu entrichtenden Verwaltungsvergütung entspricht. Die Veräußerung erfolgt im Namen und auf Rechnung des Kunden. Die monatlichen Prozentsätze für die jeweiligen Metalle inkl. Mehrwertsteuer sind: Gold, Platin und Palladium 0,08%; Silber: 0,09%; Indium, Gallium, Germanium, Rhenium, Neodym, Dysprosium, Europium, Terbium und Yttrium: 0,125%.

§ 8 Dauer des Rahmenvertrages

1. Der Rahmenvertrag wird grundsätzlich auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Eine ordentliche Kündigung des Rahmenvertrages durch den Kunden ist nur dann möglich, wenn alle Metalle des Kunden gemäß § 9 Ziffer 2 veräußert wurden. Die Kündigung hat in Schriftform gegenüber der EKG zu erfolgen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
3. Eine Kündigung des Rahmenvertrages durch die EKG kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Ein wichtiger Grund in diesem Sinn liegt insbesondere vor wenn:
 - a) der Kunde falsche Angaben im Zusammenhang mit diesem Vertragsschluss macht,
 - b) der Kunde im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere des Geldwäschegesetzes (GwG), verstößt,
 - c) der Kunde die EKG vorsätzlich schädigt oder versucht zu schädigen.
4. Eine Kündigung des Rahmenvertrages durch die EKG hat auf das Bestehen des Lagervertrages keinen Einfluss.

§ 9 Dauer des Lagervertrages

1. Der Lagervertrag wird grundsätzlich auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Eine Kündigung des Lagervertrages durch Kunden ist jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch
 - a) Beauftragung der EKG zum Verkauf aller oder einzelner Metalle in Schriftform,
 - b) Übertragung aller oder einzelner Metalle auf andere, gemäß § 3 dieser AGB zugelassene Kunden der EKG und Mitteilung dieser Übertragung gegenüber der EKG in Schriftform,
 - c) Beauftragung der EKG zur physischen Auslieferung an den Kunden gemäß nachfolgenden Regelungen unter § 9 Ziffer 4 und Ziffer 5 möglich.Teilkündigungen sind bis zu einem in der Lagerung

verbleibenden Metallwert zum Zeitpunkt der Kündigung von 500,- EUR möglich.

3. Eine Kündigung des Lagervertrages durch die EKG kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Ein wichtiger Grund in diesem Sinn liegt insbesondere vor, wenn der EKG ihrerseits die Lagerräume gekündigt und keine geeigneten Ersatzlagerräume beschafft werden können oder aufgrund der Änderung gesetzlicher Bestimmungen die Fortsetzung des Lagervertrages unmöglich oder unzumutbar wird.
4. Die physische Auslieferung von Metallen kann der Kunde aufgrund der Begründung von Bruchteileigentum nur verlangen, soweit der Wert der ihm zugewiesenen Verrechnungseinheiten dem Wert vollständiger Metallgebilde bzw. Barren zum Zeitpunkt der Kündigung entspricht. Im Übrigen erhält der Kunde den Veräußerungserlös für die von ihm durch Beauftragung der EKG veräußerten Metalle. Auslieferungsort für die Gebinde bzw. Barren ist der jeweilige Lagerort. Sämtliche mit der Auslieferung im Zusammenhang stehenden Kosten, wie z. B. anfallende Steuern, Zölle, Transportkosten, Versicherungen oder weitere Abgaben hat der Kunde zu tragen. Der Kunde hat keinen Anspruch auf den Erhalt von Barren oder Gebinden in bestimmten Größen oder Stückelungen oder eines bestimmten Herstellers. Die Auslieferung von Metallen erfolgt auf Gefahr des Kunden. Die Frist für eine physische Auslieferung beträgt längstens 4 Wochen ab Zugang der Kündigung des Kunden bei der EKG. Die Auslieferungsgebühr für zollfrei gelagerte Metalle beträgt 150,- EUR inkl. MwSt. und wird dem Kunden von der EKG gesondert in Rechnung gestellt. Diese Rechnung ist vor der physischen Auslieferung zur Zahlung durch den Kunden an die EKG fällig.
5. In Ergänzung zu Ziff. 4 dieses Paragraphen kann ein Kunde die Auslieferung von Goldbarren mit einem Gewicht von weniger als 1 kg ab Lager Schweiz beantragen. In diesem Fall versucht die EKG zum nächsten Erwerbszeitpunkt im Sinne des § 5 Ziffer 3 die vom Kunden gewünschten Goldbarren zur Auslieferung an den Kunden zu erwerben. Ein Anspruch des Kunden auf Auslieferung von Goldbarren mit einem Gewicht von weniger als 1 kg besteht nicht, sondern richtet sich nach der Verfügbarkeit bei den Lieferanten der EKG sowie der aktuellen Marktlage. Die Mehrkosten für die Beschaffung von Goldbarren unter 1 kg (Aufgeld und Formkosten) werden dem Kunden von seinem Metallbestand abgezogen.
6. Der Vertrag bleibt auch nach dem Ableben des Kunden bestehen. Sind mehrere Erben oder Testamentsvollstrecker vorhanden, so ist die EKG lediglich verpflichtet, die Korrespondenz mit einem gemeinsam Bevollmächtigten der Erben oder einem Testamentsvollstrecker zu führen. Der Widerruf eines oder mehrerer Erben oder eines Testamentsvollstreckers bringt den Auftrag für sämtliche Erben zum Erlöschen. Der Widerrufende ist verpflichtet, sich durch Erbschein, bzw. als Testamentsvollstrecker durch Testamentsvollstreckerzeugnisse auszuweisen. Nur im Einzelfall kann die EKG hiervon absehen, soweit ein anderweitiger Nachweis erbracht wird.
7. Die EKG verpflichtet sich, einen gewünschten Verkauf insofern zu unterstützen, als sie die Metalle anderen Kunden der EKG oder den jeweiligen Lieferanten zum Ankauf anbieten wird.
8. Die EKG weist darauf hin, dass die steuerliche Behandlung des Metallverkaufs in den Verantwortungsbereich des Kunden fällt. Die Klärung der Frage, ob beim Kunden durch die Veräußerung ein steuerlicher Vorgang verwirklicht oder ausgelöst wird, obliegt diesem selbst. Der Kunde ist ggf. selbst gegenüber den Finanzbehörden erklärungs- und abgabepflichtig. Die EKG kann diesbezüglich keine Steuerberatung anbieten und verweist auf die steuerberatenden Berufe.

§ 10 Identifizierung

1. Die EKG ist in den nach dem Geldwäschegesetz (GwG) vorgeschriebenen Fällen insbesondere verpflichtet, weitergehende Identifizierungsmaßnahmen hinsichtlich ihrer Kunden durchzuführen.
2. Die EKG ist hierzu berechtigt die erforderlichen Informationen von den Kunden einzuholen.
3. Sollte die EKG die erforderlichen Informationen nicht erlangen, kann es ihr gemäß § 3 Abs. 6 GwG untersagt sein, die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden zu

begründen oder diese fortzusetzen und darf sie keine Transaktion durchführen.

§ 11 Prüforgane

1. Die Kunden wählen aus ihrem Kreis einen aus bis zu 5 Kunden bestehenden Beirat per Briefwahl. Die Amtszeit des Beirats beträgt zwei Jahre. Jeder Kunde kann sich selbst unter Angabe von persönlichen Daten und Informationen wie z. B. Motivationsgründen als Beiratsmitglied vorschlagen. Die bei der EKG eingegangenen Wahlvorschläge werden im Vorfeld der Wahl an alle Kunden per E-Mail weitergeleitet. Die EKG setzt eine Frist, bis zu der die Stimmen zur Wahl bei ihr eingegangen sein müssen. Jeder Kunde hat 5 Stimmen, wobei pro Kandidat eine Stimme vergeben werden kann. Gewählt in den Beirat werden die Kunden, die bei Fristende die meisten Stimmen auf sich vereinen können.
2. Die Aufgaben des Beirates sind: Mitwirkung im Mehr-Augen-Prinzip bei der Öffnung und Schließung der Schweizer Lagerorte der EKG, die jährliche Auditierung der Metallbestände zusammen mit der EKG und einem externen Wirtschaftsprüfer oder Treuhänder, die jährliche Erstellung eines schriftlichen Berichts über diese Tätigkeiten für die Kunden. Der Bericht des Beirates wird im Kundenbereich der Homepage der EKG eingestellt.
3. Die Mitglieder des Beirates üben ihr Amt als Ehrenamt aus. Ihre Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, wobei als Maßstab die Sorgfalt gilt, wie sie in eigenen Angelegenheiten angewendet wird. Sie haben Anspruch auf eine Entschädigung für angefallene Kosten (z.B. Fahrtkosten), die von der EKG bezahlt werden. Die Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung zwischen EKG und Beirat festgelegt.
4. Die Mitglieder des Beirates sind aus wichtigem Grund berechtigt, von ihrem Amt vor Ablauf der Amtszeit zurück zu treten. Kündigt ein Beiratsmitglied den Lager- oder Rahmenvertrag mit der EKG oder kündigt die EKG ihrerseits dem Kunden aus wichtigem Grund, scheidet er automatisch aus dem Beirat aus. Ein Beiratsmitglied kann ebenso aus wichtigem Grund von der EKG vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden, ohne dass eine Kündigung von einer der Parteien vorliegt. Für Mitglieder des Beirates, die vor Ablauf ihrer Amtszeit ausscheiden, rücken diejenigen Bewerber nach, die bei der letzten Wahl die nächsthöchste Stimmzahl auf sich vereinen konnten und die für das Amt noch immer zur Verfügung stehen.
5. Die Mitglieder des Beirates bestimmen ein Mitglied zum Vorsitzenden. Dieser übernimmt zentrale Koordinierungsfunktionen für die Zusammenarbeit des Beirates und erstellt den schriftlichen Bericht gemäß § 11 Ziffer 2 für die Kunden.
6. Die EKG beauftragt eine oder mehrere externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder Treuhänder, die die jährliche Inventur der Lagerbestände unter Mitwirkung des Beirates durchführen. Der jährliche Inventurbericht dieser Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder Treuhänder ist den Kunden im Kundenbereich der Homepage der EKG zur Verfügung zu stellen.

§ 12 Risikohinweise und Haftung

1. Die EKG schuldet dem Kunden keine Beratung im Hinblick auf den Erwerb, das Halten oder die Veräußerung von Metallen. Jegliche Kaufentscheidung hat der Kunde selbst zu verantworten. Die EKG kann und wird dem Kunden keine verbindlichen Auskünfte über künftige Preisentwicklungen, Handelbarkeit, Marktentwicklungen oder ähnliche wirtschaftliche Prognosen über die Metalle erteilen.
2. Die Metalle können erheblichen Preisschwankungen (sog. Volatilität) unterliegen, die auf verschiedenen nicht vorhersehbaren Entwicklungen beruhen können. Es besteht deshalb die Möglichkeit, dass die Metalle nur mit einem Verlust wieder veräußert werden können. Die EKG übernimmt keinerlei Gewähr für künftige positive Marktpreisentwicklungen für die Metalle und haftet nicht für Verluste des Kunden. Darüber hinaus besteht das Risiko von Währungsverlusten, sofern die Metalle in Fremdwährungen gehandelt werden.
3. Es besteht ferner das Risiko, dass der Handel mit den jeweiligen Metallen vollständig zum Erliegen kommt und der Kunde seine Metalle temporär oder endgültig nicht veräußern kann. Die EKG übernimmt keinerlei Gewähr, Garantie oder Zusicherung, dass der Kunde seine Metalle

wieder veräußern kann und wird nicht für dadurch entstehende Verluste haften.

§ 13 Datenschutzerklärung

Die Erhebung, Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten des Kunden erfolgt für die Erfüllung eigener Geschäftszwecke soweit dies im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung oder der Verwaltung von Metallen durch bzw. für Kunden erforderlich ist. Zu diesem Zweck kann es aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben erforderlich sein, dass diese Daten an Dritte übermittelt werden (z. B. Zollbehörden bei Einlagerung im Ausland, Heidenheimer Volksbank eG). Die genannten Daten werden nach der vollständigen Beendigung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses mit der EKG gelöscht, soweit nicht gesetzliche Aufbewahrungsvorschriften entgegenstehen.

§ 14 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Auf diese AGB sowie dessen Auslegung und Anwendung ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anwendbar.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den vertraglichen Beziehungen zwischen dem Kunden und der EKG ist, soweit ein Gerichtsstand wirksam vereinbart werden kann, Heidenheim/Brenz. Im Geschäftsverkehr mit Verbrauchern bestimmt sich der Gerichtsstand nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 15 Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Sollte sich insbesondere aufgrund gesetzlicher Anforderungen das Bedürfnis zu einer Änderung oder Ergänzung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergeben, so kann die EKG diese ändern oder ergänzen und dies dem Kunden auf dem vereinbarten Kommunikationsweg mitteilen. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich oder auf dem vereinbarten Kommunikationsweg Widerspruch einlegt. Auf diese Folge wird ihn die EKG besonders hinweisen. Der Kunde muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung an die EKG absenden.

§ 16 Sonstige Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder des Kaufvertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der AGB oder des Kaufvertrags hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder teilweise unwirksamen Bestimmung gilt die entsprechende gesetzliche Regelung. Dasselbe gilt im Falle von Lücken. § 139 BGB findet keine Anwendung.